

Technischer Ausschuss**TC/58/5****Achtundfünfzigste Tagung
Genf, 24. und 25. Oktober 2022****Original:** englisch
Datum: 5. Oktober 2022**AUSARBEITUNG VON ANLEITUNG UND INFORMATIONSMATERIAL - MÖGLICHE KÜNFTIGE
ÜBERARBEITUNGEN***Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder***ZUSAMMENFASSUNG**

1. Zweck dieses Dokuments ist es, einen Überblick über die Ausarbeitung von Anleitung und Informationsmaterial zu geben.
2. Angelegenheiten, die laut Vereinbarung des Technischen Ausschusses (TC) dem Rat 2022 zur Annahme vorgelegt werden sollen, werden in Dokument TC/58/4 „Ausarbeitung von Anleitung und Informationsmaterial – Angelegenheiten zur Annahme durch den Rat im Jahr 2022“ behandelt.

Angelegenheiten zur Annahme durch den Rat im Jahr 2022

3. Der TC wird ersucht zur Kenntnis zu nehmen, dass Angelegenheiten betreffend die Dokumente UPOV/INF/16, UPOV/INF/22, UPOV/EXN/DEN, TGP/5 Abschnitt 6, TGP/8 Abschnitt 9, and TGP/12, die dem Rat auf seiner sechsfundfünfzigsten ordentlichen Tagung zur Annahme unterbreitet werden sollen, in Dokument TC/58/4 „Ausarbeitung von Anleitung und Informationsmaterial – Angelegenheiten zur Annahme durch den Rat im Jahr 2022“ behandelt werden.

Mögliche künftige Überarbeitungen von Anleitungen und Informationsmaterial*Dokument UPOV/INF/23 „UPOV-Code-System“*

4. Der TC wird ersucht, den Vorschlag zur Änderung von Dokument UPOV/INF/23 „Anleitung zum UPOV-Code-System“, wie in Absatz 21 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.

*Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“*Beispielssorten für quantitative Merkmale mit Sternchen, wenn Abbildungen vorgelegt werden

5. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob die TWP ersucht werden sollen, auf ihren Tagungen im Jahr 2023 die von der TWO beschriebenen Situationen als Grundlage für die Ausarbeitung einer Anleitung zu etwaigen Ausnahmen von der Anforderung, Beispielssorten für mit Sternchen versehene quantitative Merkmale bereitzustellen, zu prüfen, wenn Abbildungen vorgelegt wurden, wie in Absatz 27 dieses Dokuments dargelegt.

Angabe von Gruppierungsmerkmalen in UPOV-Prüfungsrichtlinien (Merkmalstabelle und TQ 5)

6. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob die Erörterungen zu dem Vorschlag zur Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ fortgesetzt werden sollen, um die Merkmale in der Merkmalstabelle und im Technischen Fragebogen anzugeben, wenn sie als Gruppierungsmerkmale verwendet werden.

Umwandlung des Standardwortlauts in der Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien, Absatz 4.2.2, in einen zusätzlichen Standardwortlaut (ASW).

7. Der TC wird ersucht, die Änderung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zu prüfen, um den Standardwortlaut in der Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien, Absatz 4.2.2, in einen zusätzlichen Standardwortlaut (optional) umzuwandeln, wie in Absatz 39 dieses Dokuments dargelegt.

Krankheitsresistenzmerkmale: Hinzufügung von Ausprägungsstufen und Platzierung von Krankheitsresistenzmerkmalen ohne Sternchen in Abschnitt 5 des Technischen Fragebogens

8. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob das Verbandsbüro ersucht werden soll, den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2023 einen Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/7, GN 13 „Merkmale mit besonderen Funktionen“ vorzulegen, um klarzustellen, dass Krankheitsresistenzmerkmale in Abschnitt 5 der Technischen Fragebögen (TQ) mit dem Zusatz einer Ausprägungsstufe „nicht geprüft“ dargestellt werden sollten.

Dokument TGP/8: „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“

Abschnitt 9 „Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)“

9. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass Angelegenheiten betreffend eine mögliche künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8 Abschnitt 9 „Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)“ in Dokument TC/58/6 „Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)“ geprüft werden.

Dokument TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“

10. Der TC wird ersucht, die Erörterungen in der TWV über Krankheitsresistenzmerkmale zur Kenntnis zu nehmen, die eine Sonderbehandlung hinsichtlich der allgemeinen UPOV-Anleitung erfordern könnten, wie in den Absätzen 52 bis 56 dieses Dokuments dargelegt.

Neuer Vorschlag zur Überarbeitung von Anleitung und Informationsmaterial

11. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2023 ersucht werden sollen, den Vorschlag der TWF zu prüfen, das Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ zu ändern, um die Möglichkeit klarzustellen, unter bestimmten Umständen eine geringere Anzahl Pflanzen für allgemein bekannte Sorten als die Kandidatensorte in die Prüfungen einzubeziehen, wie in Absatz 60 dieses Dokuments dargelegt.

Programm für die Ausarbeitung von Anleitung und einschlägigem Informationsmaterial

12. Der TC wird ersucht:

a) das Programm für die Ausarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in Anlage VII dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen;

b) das Programm für die Ausarbeitung von einschlägigem Informationsmaterial, wie in Anlage VIII dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen; und

c) zur Kenntnis zu nehmen, dass das Programm für die Ausarbeitung von TGP-Dokumenten und Informationsmaterial vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner neunundsiebzigsten Tagung am 26. Oktober 2022 in Genf in Verbindung mit den Entschlüssen des TC auf seiner achtundfünfzigsten Tagung geprüft wird.

13. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefasst:

ZUSAMMENFASSUNG	1
HINTERGRUND.....	3
ANGELEGENHEITEN ZUR ANNAHME DURCH DEN RAT IM JAHR 2022.....	4
Informationsmaterial:	4
TGP-Dokumente.....	4
MÖGLICHE KÜNFTIGE ÜBERARBEITUNG VON ANLEITUNGEN UND INFORMATIONSMATERIAL	4
Dokument UPOV//INF/23 „UPOV-Code-System“	4
<i>Höchstzahl der Zeichen in dem an UPOV-Codes angehängten Element</i>	4
Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“	5
<i>Beispielsorten für quantitative Merkmale mit Sternchen, wenn Abbildungen vorgelegt werden</i>	5
<i>Angabe von Gruppierungsmerkmalen in UPOV-Prüfungsrichtlinien (Merkmalstabelle und TQ 5)</i>	6
<i>Umwandlung von Standardwortlaut für alle Prüfungsrichtlinien in einen optionalen Wortlaut</i>	7
<i>Krankheitsresistenzmerkmale: Hinzufügung von Ausprägungsstufen und Platzierung von Krankheitsresistenzmerkmalen ohne Sternchen in Abschnitt 5 des Technischen Fragebogens</i>	7
Dokument TGP/8: „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“	8
<i>Abschnitt 9 „Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)“</i>	8
Dokument TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“	8
<i>Wort „hoch-“ in nur einer Ausprägungsstufe</i>	8
NEUER VORSCHLAG ZUR ÜBERARBEITUNG VON ANLEITUNG UND INFORMATIONAMATERIAL	10
Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“	10
PROGRAMM FÜR DIE AUSARBEITUNG VON EINSCHLÄGIGEM INFORMATIONSMATERIAL	10

ANLAGE I: Höchstzahl der Zeichen in dem an UPOV-Codes angehängten Element	
ANLAGE II: Erfordernis der Bereitstellung von Beispielsorten für mit Sternchen versehene quantitative Merkmale	
ANLAGE III: Angabe von Gruppierungsmerkmalen in UPOV-Prüfungsrichtlinien	
ANLAGE IV: Umwandlung von Standardwortlaut für alle Prüfungsrichtlinien in einen optionalen Wortlaut	
ANLAGE V: Hinzufügung von Ausprägungsstufen und Platzierung von Krankheitsresistenzmerkmalen ohne Sternchen in Abschnitt 5 des Technischen Fragebogens	
ANLAGE VI: Dokument TGP/12: Beispiel von Krankheitsresistenzmerkmalen: Wort „hoch-“ nur in einer Ausprägungsstufe	
ANLAGE VII: Programm für die Ausarbeitung von TGP-Dokumenten	
ANNEX VIII: Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial	

14. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

BMT:	Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren
CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuss
TC:	Technischer Ausschuss
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuss
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arte
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWM:	Technische Arbeitsgruppe für Prüfmethode und -techniken
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen

HINTERGRUND

15. Der TC auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung¹ und der CAJ auf seiner achtundsiebzigsten Tagung² billigten das Programm für die Ausarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in den Anlagen der Dokumente TC/56/14 und CAJ/77/3 Rev. dargelegt, vorbehaltlich der Entschlüsse auf ihren Tagungen (vergleiche Dokumente TC/57/25, „Bericht“, Absätze 46 und 47, und Dokument CAJ/78/12 „Ergebnis der Prüfung von Dokumenten auf dem Schriftweg“, Absatz 28).

¹ am 25. und 26. Oktober 2021 auf elektronischem Wege abgehalten

² am 27. Oktober 2021 in Genf abgehalten

16. Das gebilligte Anleitungs- und Informationsmaterial wird auf der UPOV-Website veröffentlicht unter https://www.upov.int/upov_collection/de.

ANGELEGENHEITEN ZUR ANNAHME DURCH DEN RAT IM JAHR 2022

17. Es wurde vereinbart, dem Rat folgende Dokumente zur Annahme auf seiner sechshundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 28. Oktober 2022 in Genf vorzuschlagen, vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ auf seiner neunundsiebzigsten Tagung am 26. Oktober 2022 in Genf:

Informationsmaterial:

- (a) Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ (Dokument UPOV/INF/16/11 Draft 1)
- (b) Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ (Dokument UPOV/INF/22/9 Draft 1)
- (c) Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/DEN)

TGP-Dokumente

- (d) TGP/5: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung, Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung (Überarbeitung) (Dokument TGP/5: Abschnitt 6/4 Draft 1)
- (e) TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (Überarbeitung) (Anlage II)
- (f) TGP/12 Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen (Überarbeitung) (Anlage III)

18. Die Überarbeitungen der Anleitungen und Informationsmaterialien, die zur Annahme durch den Rat im Jahr 2022 vorgeschlagen werden sollen, sind in Dokument TC/58/4 „Ausarbeitung von Anleitung und Informationsmaterial – Angelegenheiten zur Annahme durch den Rat 2022“ enthalten.

19. Der TC wird ersucht zur Kenntnis zu nehmen, dass Angelegenheiten betreffend die Dokumente UPOV/INF/16, UPOV/INF/22, UPOV/EXN/DEN, TGP/5 Abschnitt 6, TGP/8 Abschnitt 9, and TGP/12, die dem Rat auf seiner sechshundfünfzigsten ordentlichen Tagung zur Annahme unterbreitet werden sollen, in Dokument TC/58/4 „Ausarbeitung von Anleitung und Informationsmaterial – Angelegenheiten zur Annahme durch den Rat im Jahr 2022“ behandelt werden.

MÖGLICHE KÜNFTIGE ÜBERARBEITUNG VON ANLEITUNGEN UND INFORMATIONSMATERIAL

Dokument UPOV/INF/23 „UPOV-Code-System“

Höchstzahl der Zeichen in dem an UPOV-Codes angehängten Element

20. Den Hintergrund zu diesem Thema liefert die Anlage I dieses Dokuments.

21. Die TWV³, die TWA⁴, die TWO⁵, die TWF⁶ und die TWM⁷ vereinbarten auf ihren Tagungen im Jahr 2022, das Dokument UPOV/INF/23 „Anleitung zum UPOV-Code-System“ zu überarbeiten, um die Höchstzahl der im angehängten Element der UPOV-Codes zu verwendenden Zeichen wie folgt klarzustellen (Streichungen sind durch Hervorhebung und ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet und Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung gekennzeichnet) (vergleiche Dokumente TWV/56/22 „Report“, Absatz 7; TWA/51/11 „Report“, Absatz 23; TWO/54/6 „Report“, Absatz 22; TWF/53/14 „Report“, Absätze 7 und 8; und TWM/1/26 „Report“, Absatz 7):

„5 UPOV-CODE: ANGEHÄNGTE INFORMATIONEN

„5.1 Zusammensetzung des angehängten Elements

„5.1.1. Dem UPOV-Code könnte gegebenenfalls ein neues Element angehängt werden, um maßgebliche Informationen über Sortengruppen und -typen und Sortenklassen zu liefern.

„Das neue, an UPOV-Codes angehängte Element wäre durch folgende Bezeichnungskonvention erkennbar:

- „Ein Ziffernpräfix (Zahl von 1 bis 9) identifiziert das neue angehängte Element.
- „Unterschiedliche Ziffern oder Buchstaben können gegebenenfalls unterschiedliche Informationskategorien anzeigen.
- „Das angehängte Element sollte insgesamt höchstens sechs Ziffern oder Buchstaben enthalten (z. B. „1AC2TG“)

„Das neue Element könnte jedem UPOV-Code hinzugefügt werden, unabhängig von Pflanzentaxa (Gattungen, Arten oder Ebenen von Unterarten). Beispiele:

„UPOV-Code für die Gattung *Abies*: ABIES

„UPOV-Code mit angehängtem Element: ABIES 1234 1AC2TG

„UPOV-Code für die Art *Abies sibirica*: ABIES_SIB

„UPOV-Code mit angehängtem Element: ABIES_SIB 1234 1AC2TG

„UPOV-Code für die Unterart *Abies sibirica* subsp. *semenovii*: ABIES_SIB_SEM

„UPOV-Code mit angehängtem Element: ABIES_SIB_SEM 1234 1AC2TG“

22. Es wird vorgeschlagen, das Dokument UPOV/INF/23 „UPOV-Code-System“ zu ändern, um die Höchstzahl der Zeichen klarzustellen, die im angehängten Element der UPOV-Codes zu verwenden sind, wie in Absatz 21 dieses Dokuments dargelegt.

23. *Der TC wird ersucht, den Vorschlag zur Änderung von Dokument UPOV/INF/23 „Anleitung zum UPOV-Code-System“, wie in Absatz 21 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.*

Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“

Beispielssorten für quantitative Merkmale mit Sternchen, wenn Abbildungen vorgelegt werden

Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/7 über die Erfordernis der Bereitstellung von Beispielssorten

24. Den Hintergrund zu diesem Thema liefert die Anlage II dieses Dokuments.

³ auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung, vom 18. bis 22. April 2022 auf elektronischem Wege abgehalten

⁴ auf ihrer einundfünfzigsten Tagung, vom 23. bis 27. Mai 2022 in Cambridge, Vereinigtes Königreich, abgehalten

⁵ auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung, ausgerichtet von Deutschland und vom 13. bis 17. Juni 2022 auf elektronischem Wege abgehalten

⁶ auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung, vom 11. bis 15. Juli 2022 auf elektronischem Wege abgehalten

⁷ auf ihrer ersten Tagung, vom 19. bis 23. September 2022 auf elektronischem Wege abgehalten

25. Die TWO vereinbarte auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung⁸, dass die meisten quantitativen und pseudoqualitativen Merkmale in den Prüfungsrichtlinien für Zierpflanzen durch Zeichnungen oder Fotoaufnahmen veranschaulicht werden könnten und nur wenige dieser Merkmale Beispielsorten erfordern, wie Höhe, Länge, Breite und Durchmesser.

26. Der TC vereinbarte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung, die TWP zu ersuchen, auf ihren Tagungen 2022 den Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/7 zu prüfen, um die Anforderung, Beispielsorten für quantitative Merkmale mit Sternchen bereitzustellen, wenn Abbildungen vorgelegt werden, abzuschaffen, und die Situationen klarzustellen, in denen Beispielsorten weiterhin erforderlich sein würden (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absätze 40 und 41).

27. Die TWO nahm auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung⁹ zur Kenntnis, dass Prüfungsrichtlinien für Zierpflanzen zahlreiche quantitative und pseudoqualitative Blütenmerkmale beinhalten, die nicht gemessen und nur visuell erfasst wurden (VG). Die TWO vereinbarte, dass die Verwendung von Abbildungen geeignet wäre, um Beispielsorten für diese Merkmale zu ersetzen und die internationale Harmonisierung weiter zu erleichtern (vergleiche Dokument TWO/54/6 „Report“, Absatz 24). Die TWO vereinbarte Merkmale, die als Beispiele für das Vorgehen zur Ersetzung von Beispielsorten verwendet werden könnten, wenn Abbildungen vorgelegt werden, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt.

28. Die TWP erzielten auf ihren Tagungen im Jahr 2022 keinen Konsens über den Vorschlag, die Anforderung, Beispielsorten für mit Sternchen versehene quantitative Merkmale bereitzustellen, wenn Abbildungen vorgelegt werden, abzuschaffen. Den vollständigen Bericht über die Erörterungen liefert Annex II dieses Dokuments.

29. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob die TWP ersucht werden sollen, auf ihren Tagungen im Jahr 2023 die von der TWO beschriebenen Situationen als Grundlage für die Ausarbeitung einer Anleitung zu etwaigen Ausnahmen von der Anforderung, Beispielsorten für mit Sternchen versehene quantitative Merkmale bereitzustellen, zu prüfen, wenn Abbildungen vorgelegt wurden, wie in Absatz 27 dieses Dokuments dargelegt.

30. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob die TWP ersucht werden sollen, auf ihren Tagungen im Jahr 2023 die von der TWO beschriebenen Situationen als Grundlage für die Ausarbeitung einer Anleitung zu etwaigen Ausnahmen von der Anforderung, Beispielsorten für mit Sternchen versehene quantitative Merkmale bereitzustellen, zu prüfen, wenn Abbildungen vorgelegt wurden, wie in Absatz 27 dieses Dokuments dargelegt.

Angabe von Gruppierungsmerkmalen in UPOV-Prüfungsrichtlinien (Merkmalstabelle und TQ 5)

31. Den Hintergrund zu diesem Thema liefert die Anlage III dieses Dokuments.

32. Der TC prüfte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung den Vorschlag der TWV, die Angabe von Gruppierungsmerkmalen in die Merkmalstabelle und den Technischen Fragebogen der UPOV-Prüfungsrichtlinien aufzunehmen (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absätze 38 und 39).

33. Der TC vereinbarte, das Verbandsbüro um die Ausarbeitung eines Vorschlags zu ersuchen, der vorsieht, Merkmale in der Merkmalstabelle und im Technischen Fragebogen anzugeben, wenn sie als Gruppierungsmerkmale verwendet werden, und der den TWP und dem TC bei deren Tagungen im Jahr 2022 vorgelegt werden soll. Der Vorschlag sollte die Schaffung einer solchen Funktionalität in der webbasierten Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien und die erforderliche Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ berücksichtigen.

34. Auf ihren Tagungen 2022 wurde den TWP der Vorschlag unterbreitet, einen Hinweis auf Merkmale in der Merkmalstabelle und dem Technischen Fragebogen anzugeben, wenn diese als Gruppierungsmerkmale verwendet wurden, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt.

⁸ von den Niederlanden ausgerichtet und vom 7. bis 11. Juni 2021 auf elektronischem Wege abgehalten

⁹ von Deutschland ausgerichtet und vom 13. bis 17. Juni 2022 auf elektronischem Wege abgehalten

35. Die TWV stimmte dem Vorschlag zu, während die TWA und die TWO übereinstimmten, dass eine Überarbeitung von Dokument TGP/7 nicht angebracht wäre, da Angaben zu Gruppierungsmerkmalen im Technischen Fragebogen nicht relevant seien und es nicht notwendig wäre, Informationen aus Abschnitt 5 in der Merkmalstabelle zu wiederholen. Die TWF nahm zur Kenntnis, dass es unterschiedliche Ansichten zu dem Vorschlag gebe und dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Schlussfolgerung möglich sei.

36. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob die Erörterungen über den Vorschlag fortgesetzt werden sollen.

37. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob die Erörterungen zu dem Vorschlag zur Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ fortgesetzt werden sollen, um die Merkmale in der Merkmalstabelle und im Technischen Fragebogen anzugeben, wenn sie als Gruppierungsmerkmale verwendet werden.

Umwandlung von Standardwortlaut für alle Prüfungsrichtlinien in einen optionalen Wortlaut

38. Den Hintergrund zu diesem Thema liefert die Anlage IX dieses Dokuments.

39. Der TC vereinbarte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung, die TWP zu ersuchen, auf ihren Tagungen 2022 den Vorschlag zur Umwandlung des folgenden Standardwortlauts in der Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien, Absatz 4.2.2, in einen zusätzlichen Standardwortlaut (optional) zu prüfen (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absätze 42 und 43):

„4.2.2 Diese Prüfungsrichtlinien wurden für die Prüfung von [Art oder Arten der Vermehrung] Sorten erarbeitet. Für Sorten mit anderen Vermehrungsarten sollten die Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung und in Dokument TGP/13, „Anleitung für neue Typen und Arten“, Abschnitt 4.5, „Prüfung der Homogenität“, befolgt werden.“

40. Die TWP vereinbarten auf ihren Tagungen 2022 die Umwandlung des Standardwortlauts in dem Kapitel „Homogenität“ der Prüfungsrichtlinien in einen zusätzlichen Standardwortlaut, wie in Dokument TWP/6/1, Absätze 21 und 22 dargelegt (vergleiche Dokumente TWV/56/22 „Report“, Absatz 11; TWA/51/11 „Report“, Absatz 29; TWO/54/6 „Report“, Absatz 28; TWF/53/14 „Report“, Absatz 13).

41. Der TC wird ersucht, die Änderung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zu prüfen, um den Standardwortlaut in der Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien, Absatz 4.2.2, in einen zusätzlichen Standardwortlaut (optional) umzuwandeln, wie in Absatz 39 dieses Dokuments dargelegt.

Krankheitsresistenzmerkmale: Hinzufügung von Ausprägungsstufen und Platzierung von Krankheitsresistenzmerkmalen ohne Sternchen in Abschnitt 5 des Technischen Fragebogens

42. Der TC prüfte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung den Vorschlag, das Dokument TGP/7, GN 13 „Merkmale mit besonderen Funktionen“ zu überarbeiten, um klarzustellen, dass Krankheitsresistenzmerkmale in Abschnitt 5 der Technischen Fragebögen (TQ) mit dem Zusatz einer Ausprägungsstufe „nicht geprüft“ dargestellt werden sollten, wenn ein Merkmal nicht mit einem Sternchen in der Merkmalstabelle angegeben wurde (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absätze 36 und 37).

43. Der TC nahm auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung zur Kenntnis, dass in den TWP laufende Erörterungen über die Beziehung zwischen Sternchen in den Prüfungsrichtlinien und Merkmalen des Technischen Fragebogens stattfänden. Der TC vereinbarte, die Aufnahme von nicht mit Sternchen versehenen Krankheitsresistenzmerkmalen in den Technischen Fragebogen bis zu seiner achtundfünfzigsten Tagung zu verschieben und sie dann zusammen mit etwaigen Vorschlägen der TWP über die Beziehung zwischen Sternchen in den Prüfungsrichtlinien und den Merkmalen des Technischen Fragebogens zu prüfen.

44. Weitere Informationen zum Hintergrund zu diesem Thema liefert die Anlage V dieses Dokuments.

Prüfung durch die Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen 2022

45. Die TWP nahmen auf ihren Tagungen 2022 zur Kenntnis, dass keine Vorschläge für die Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ eingegangen waren, um die Beziehung zwischen obligatorischen Merkmalen in der Merkmalstabelle (durch Sternchen gekennzeichnet) und Merkmalen in den technischen Fragebögen klarzustellen (vergleiche Dokumente TWV/56/22 „Report“, Absatz 101; TWA/51/11 „Report“, Absatz 64; TWO/54/6 „Report“, Absatz 80; TWF/53/14 „Report“, Absatz 112).

Vorschlag

46. Es wird vorgeschlagen, dass der TC das Verbandsbüro ersuchen soll, den TWP auf ihren Tagungen 2023 einen Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/7, GN 13 „Merkmale mit besonderen Funktionen“ vorzulegen, um klarzustellen, dass Krankheitsresistenzmerkmale in Abschnitt 5 der Technischen Fragebögen (TQ) mit dem Zusatz einer Ausprägungsstufe „nicht geprüft“ dargestellt werden sollten.

47. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob das Verbandsbüro ersucht werden soll, den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2023 einen Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/7, GN 13 „Merkmale mit besonderen Funktionen“ vorzulegen, um klarzustellen, dass Krankheitsresistenzmerkmale in Abschnitt 5 der Technischen Fragebögen (TQ) mit dem Zusatz einer Ausprägungsstufe „nicht geprüft“ dargestellt werden sollten.

Dokument TGP/8: „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“

Abschnitt 9 „Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)“

48. Angelegenheiten betreffend eine mögliche künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8 Abschnitt 9 „Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)“ werden in dem Dokument TC/58/6 „Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)“ geprüft.

49. Der TC wird ersucht zur Kenntnis zu nehmen, dass Angelegenheiten betreffend eine mögliche künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8 Abschnitt 9 „Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)“ in Dokument TC/58/6 „Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)“ geprüft werden.

Dokument TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“

Wort „hoch-“ in nur einer Ausprägungsstufe

50. Den Hintergrund zu diesem Thema liefert die Anlage VI dieses Dokuments.

51. Der TC prüfte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung das Beispiel von Krankheitsresistenzmerkmalen in Dokument TGP/12 (siehe unten) und merkte an, dass das Wort „hoch-“ nur für die resistente Ausprägungsstufe verwendet werde. Der TC vereinbarte, die TWV zu ersuchen, das Beispiel weitergehend zu prüfen (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absätze 44 und 45):

„Beispiel mit einer Skala „1 bis 3“: Resistenz gegen *Sphaerotheca fuliginea* (*Podosphaera xanthii*) (Echter Mehltau) bei Melone (UPOV-Prüfungsrichtlinien: TG/104/5)

	Deutsch	Beispielsorten	Anmerkung
70. VG (+)	Resistenz gegen <i>Sphaerotheca fuliginea</i> (<i>Podosphaera xanthii</i>) (Echter Mehltau)		
70,1	Pathotyp 1		
QN	anfällig	[...]	1
	mäßig mittel resistent	[...]	2
	hochresistent	[...]	3

Prüfungen durch die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

52. Die TWV prüfte auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung¹⁰ die Überarbeitung der Ausprägungsstufen in dem Beispiel für Merkmale in Dokument TGP/12/2, Abschnitt 2.3.2, um die Verwendung des Wortes „hoch-“ in nur einer Ausprägungsstufe zu behandeln (vergleiche Dokument TWV/56/22 „Report“, Absätze 16 bis 20).

53. Der TWV nahm zur Kenntnis, dass die Skala „anfällig, mittel resistent und hochresistent“ zuvor in den Prüfungsrichtlinien für Gurke, Salat und Melone verwendet worden sei und in dem Gemüsebereich allgemein verwendet werde.

54. Die TWV nahm die Erklärung Frankreichs zur Kenntnis, dass die Ausprägungsstufe „anfällig“ eine Reihe von Ausdrücken, einschließlich „sehr anfällig“, umfasst. Die TWV erörterte, wie die allgemeine UPOV-Anleitung bei der Erarbeitung von Krankheitsresistenzmerkmalen anzuwenden sei, und vereinbarte, dass es keinen Konsens zur Änderung der Anleitung in Dokument TGP/12 gebe, um das Wort „hoch-“ aus der Ausprägung „hochresistent“ zu streichen.

55. Die TWV vereinbarte, die Sachverständigen aus Frankreich und den Niederlanden zu ersuchen, den Entwurf einer Anleitung vorzuschlagen, die die Besonderheiten von Krankheitsresistenzmerkmalen, die eine Sonderbehandlung in Bezug auf die allgemeine UPOV-Anleitung erfordern, erläutert, und der TWV auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen. Der Entwurf dieser Anleitung sollte sich mit Angelegenheiten wie der Feststellung der Unterscheidbarkeit für quantitative Krankheitsresistenzmerkmale aufgrund eines Unterschieds von einer Note zwischen Sorten befassen und Möglichkeiten für die Korrelation der Skalen der UPOV-Merkmale mit den von Phytopathologen für Sortenbeschreibungen verwendeten Skalen untersuchen.

56. Die TWV vereinbarte, dass der Begriff „mittel“ in dem Beispiel in Dokument TWP/6/1, Absatz 28, „mittel resistent“ lauten sollte.

57. Der TC wird ersucht, die Erörterungen in der TWV über Krankheitsresistenzmerkmale zur Kenntnis zu nehmen, die eine Sonderbehandlung hinsichtlich der allgemeinen UPOV-Anleitung erfordern könnten, wie in den Absätzen 52 bis 56 dieses Dokuments dargelegt.

¹⁰ vom 18. bis 22. April 2022 auf elektronischem Wege abgehalten

NEUER VORSCHLAG ZUR ÜBERARBEITUNG VON ANLEITUNG UND INFORMATIONAMATERIAL

Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“

58. Die TWF prüfte auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung das Dokument TWF/53/7 und einen von Sachverständigen aus Brasilien und der Europäischen Union ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Anleitung in Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, um die Möglichkeit klarzustellen, unter bestimmten Umständen eine geringere Anzahl von Pflanzen für die allgemein bekannten Sorten bei der Prüfung zu berücksichtigen.

59. Die TWF vereinbarte, dass es in der Praxis Schwierigkeiten bei der Durchführung von DUS-Prüfungen von Obstarten mit derselben in den Prüfungsrichtlinien angegebenen Anzahl Pflanzen sowohl für die Kandidatensorte als auch für eine sehr ähnliche allgemein bekannte Sorte gebe. Die TWF vereinbarte, dass es möglich sein sollte, eine geringere Anzahl von Pflanzen der ähnlichen allgemein bekannten Sorte zu berücksichtigen, sofern keine Prüfung der Homogenität vorgesehen ist.

60. Die TWF vereinbarte vorzuschlagen, das Dokument TGP/9 zu ändern, und schlug folgenden Wortlaut vor:

„5.5.5 Die erforderliche Genauigkeit der Aufzeichnungen hängt von der Größe des Unterschieds zwischen der Kandidatensorte und den allgemein bekannten Sorten ab. Sind zwei Sorten sehr ähnlich, ist es wichtig, die Werte beider Sorten mit gleich hoher Genauigkeit aufzuzeichnen. Die in den Prüfungsrichtlinien festgelegte Anzahl der Pflanzen gilt im Allgemeinen sowohl für die Kandidatensorte als auch die ähnliche allgemein bekannte Sorte. Andernfalls Allerdings ist es möglich, im Anbauversuch eine geringere Anzahl von Pflanzen für die allgemein bekannte Sorte zu berücksichtigen, sofern für diese Sorte, ~~d.h. Sorten in der Sortensammlung,~~ keine Prüfung der Homogenität vorgesehen ist.“

61. Der TC könnte die TWP ersuchen, auf ihren Tagungen im Jahr 2023 den Vorschlag der TWF zu prüfen, das Dokument TGP/9 zu ändern, um die Möglichkeit klarzustellen, unter bestimmten Umständen eine geringere Anzahl Pflanzen für allgemein bekannte Sorten als die Kandidatensorte in die Prüfungen einzubeziehen.

62. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2023 ersucht werden sollen, den Vorschlag der TWF zu prüfen, das Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ zu ändern, um die Möglichkeit klarzustellen, unter bestimmten Umständen eine geringere Anzahl Pflanzen für allgemein bekannte Sorten als die Kandidatensorte in die Prüfungen einzubeziehen, wie in Absatz 60 dieses Dokuments dargelegt.

PROGRAMM FÜR DIE AUSARBEITUNG VON EINSCHLÄGIGEM INFORMATIONSMATERIAL

63. Der TC auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung und der CAJ auf seiner achtundsiebzigsten Tagung billigten das Programm für die Ausarbeitung von TGP-Dokumenten (vergleiche Dokumente TC/57/25, „Bericht“, Absätze 46 und 47, und Dokument CAJ/78/12 „Ergebnis der Prüfung von Dokumenten auf dem Schriftweg“, Absatz 28).

64. Anlage VII dieses Dokuments stellt das Programm für die Ausarbeitung von TGP-Dokumenten vor, das auf der Grundlage der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen 2022 abgeändert wurde. Neue Vorschläge für eine künftige Überarbeitung von TGP-Dokumenten würden nach der Prüfung durch den TC auf seiner achtundfünfzigsten Tagung aufgenommen.

65. Anlage VIII dieses Dokuments stellt das Programm für die Ausarbeitung von einschlägigem Informationsmaterial vor.

66. Der CAJ wird auf seiner neunundsiebzigsten Tagung ersucht werden, das Programm für die Ausarbeitung von TGP-Dokumenten und einschlägigem Informationsmaterial in Verbindung mit den Entschlüssen des TC auf seiner achtundfünfzigsten Tagung zu prüfen.

67. *Der TC wird ersucht:*

a) *das Programm für die Ausarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in Anlage VII dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen;*

b) *das Programm für die Ausarbeitung von einschlägigem Informationsmaterial, wie in Anlage VIII dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen; und*

c) *zur Kenntnis zu nehmen, dass das Programm für die Ausarbeitung von TGP-Dokumenten und Informationsmaterial vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner neunundsiebzigsten Tagung am 26. Oktober 2022 in Genf in Verbindung mit den Entschlüssen des TC auf seiner achtundfünfzigsten Tagung geprüft wird.*

[Anlagen folgen]

DOKUMENT UPOV/INF/23 „UPOV-CODE-SYSTEM“

Höchstzahl der Zeichen in dem an UPOV-Codes angehängten Element

1. Der TC prüfte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung den Vorschlag, die Höchstzahl der Zeichen klarzustellen, die im angehängten Element der UPOV-Codes zu verwenden sind, wie in Dokument UPOV/INF/23 „UPOV-Code-System“ dargelegt. Der TC vereinbarte, das Verbandsbüro zu ersuchen, auf ihren Tagungen 2022 einen Vorschlag zur Prüfung durch TWP und den TC auszuarbeiten (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absatz 35).

2. Es wird vorgeschlagen, das Dokument UPOV/INF/23 „UPOV-Code-System“ zu ändern, um die Höchstzahl der Zeichen, die im angehängten Element der UPOV-Codes zu verwenden sind, wie folgt klarzustellen (Streichungen sind durch Hervorhebung und ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet und Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung gekennzeichnet):

„5 UPOV-CODE: ANGEHÄNGTE INFORMATIONEN

„5.1 Zusammensetzung des angehängten Elements

„5.1.1. Dem UPOV-Code könnte gegebenenfalls ein neues Element angehängt werden, um maßgebliche Informationen über Sortengruppen und -typen und Sortenklassen zu liefern.

„Das neue, an UPOV-Codes angehängte Element wäre durch folgende Bezeichnungskonvention erkennbar:

- „Ein Ziffernpräfix identifiziert das neue angehängte Element (z. B. jede natürliche Zahl von 1 bis 9).
- „Unterschiedliche Ziffern Zahlen oder Buchstaben können gegebenenfalls unterschiedliche Informationskategorien anzeigen.
- „Das angehängte Element sollte insgesamt bis zu sechs Ziffern haben (z. B. „1AC2TG“)

„Das neue Element könnte jedem UPOV-Code hinzugefügt werden, unabhängig von Pflanzentaxa (Gattungen, Arten oder Ebenen von Unterarten). Beispiele:

„UPOV-Code für die Gattung *Abies*: ABIES

„UPOV-Code mit angehängtem Element: ABIES ~~4234~~ 1AC2TG

„UPOV-Code für die Art *Abies sibirica*: ABIES_SIB

„UPOV-Code mit angehängtem Element: ABIES_SIB ~~4234~~ 1AC2TG

„UPOV-Code für die Unterart *Abies sibirica* subsp. *semenovii*: ABIES_SIB_SEM

„UPOV-Code mit angehängtem Element: ABIES_SIB_SEM ~~4234~~ 1AC2TG“

Berichtigung von Querverweisen zu Dokument UPOV/EXN/DEN

3. Querverweise zu Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, sollten berichtigt werden, um in Absatz 4.3 von Dokument UPOV/INF/23 wie folgt durch UPOV/EXN/DEN ersetzt zu werden:

„4.3 Einführung neuer UPOV-Codes / Änderungen der UPOV-Codes

„d) Im Allgemeinen werden Änderungen der UPOV-Codes nicht als Folge taxonomischer Entwicklungen vorgenommen, es sei denn, dass diese zu einer Änderung der Gattungsklassifikation einer Art führen. Die „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV Übereinkommen“ (Dokument ~~UPOV/INF/12~~ UPOV/EXN/DEN) enthalten UPOV-Sortenbezeichnungsklassen; für Gattungen und Arten, die in der Klassenliste in Anlage I von Dokument ~~UPOV/INF/12~~ UPOV/EXN/DEN nicht enthalten sind, lautet die allgemeine Regel („eine Gattung/eine Klasse“), dass die Gattung als Klasse angesehen wird (vergleiche Dokument ~~UPOV/INF/12~~ UPOV/EXN/DEN, Absatz 2.5.2 und dessen Anlage I). [...]“

[Anlage II folgt]

DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“

Beispielsorten für quantitative Merkmale mit Sternchen, wenn Abbildungen vorgelegt werden*Hintergrund*

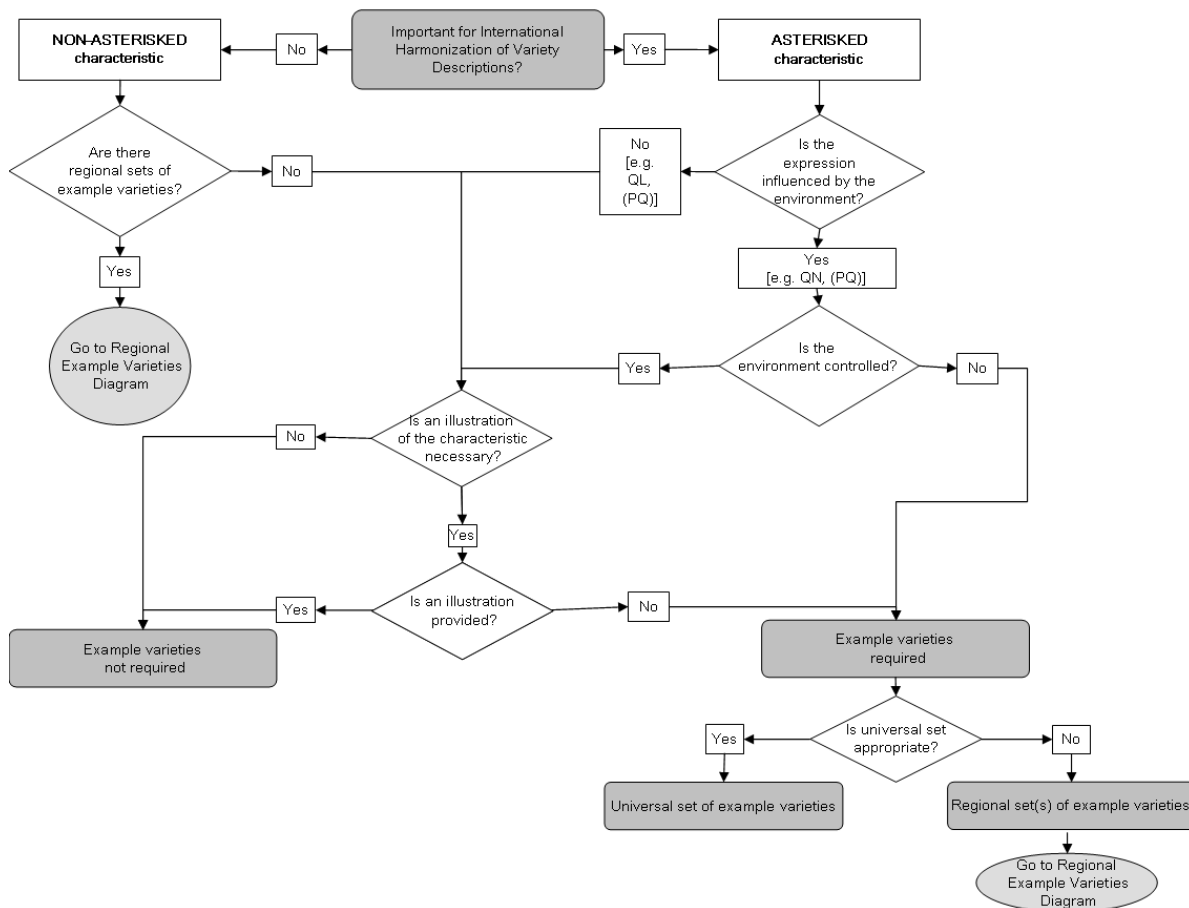
1. Die TWO prüfte auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung¹¹ das Dokument TWO/53/5 (vergleiche Dokument TWO/50/10 „Report“, Absätze 76 bis 82).

2. Die TWO nahm zur Kenntnis, dass die derzeitige Anleitung in Dokument TGP/7, GN 28, Absatz 1.3 iii), und Absatz 1.4 wie folgt lautet:

„iii) Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig (Merkmale mit Sternchen) und wird von der Umwelt beeinflusst (die meisten qualitativen und pseudoqualitativen Merkmale), oder sind Beispielsorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. Abschnitt 3.1), müssen Beispielsorten bereitgestellt werden.“

[...]

„1.4 Der Prozess der Entscheidung darüber, ob Beispielsorten für ein Merkmal benannt werden müssen, wird in dem nachstehenden Flussdiagramm 1 veranschaulicht. [...]"



3. Die TWO erinnerte daran, dass das Flussdiagramm festlege, dass keine Beispielsorten für quantitative Merkmale erforderlich seien, die in einer kontrollierten Umgebung erfasst wurden und für die eine Abbildung vorgelegt wurde.

4. Die TWO erinnerte daran, dass die Anleitung in Dokument TGP/7, GN 28, Absatz 4.1 Folgendes festgelegt:

¹¹ ausgerichtet von den Niederlanden und vom 7. bis 11. Juni 2021 auf elektronischem Wege abgehalten

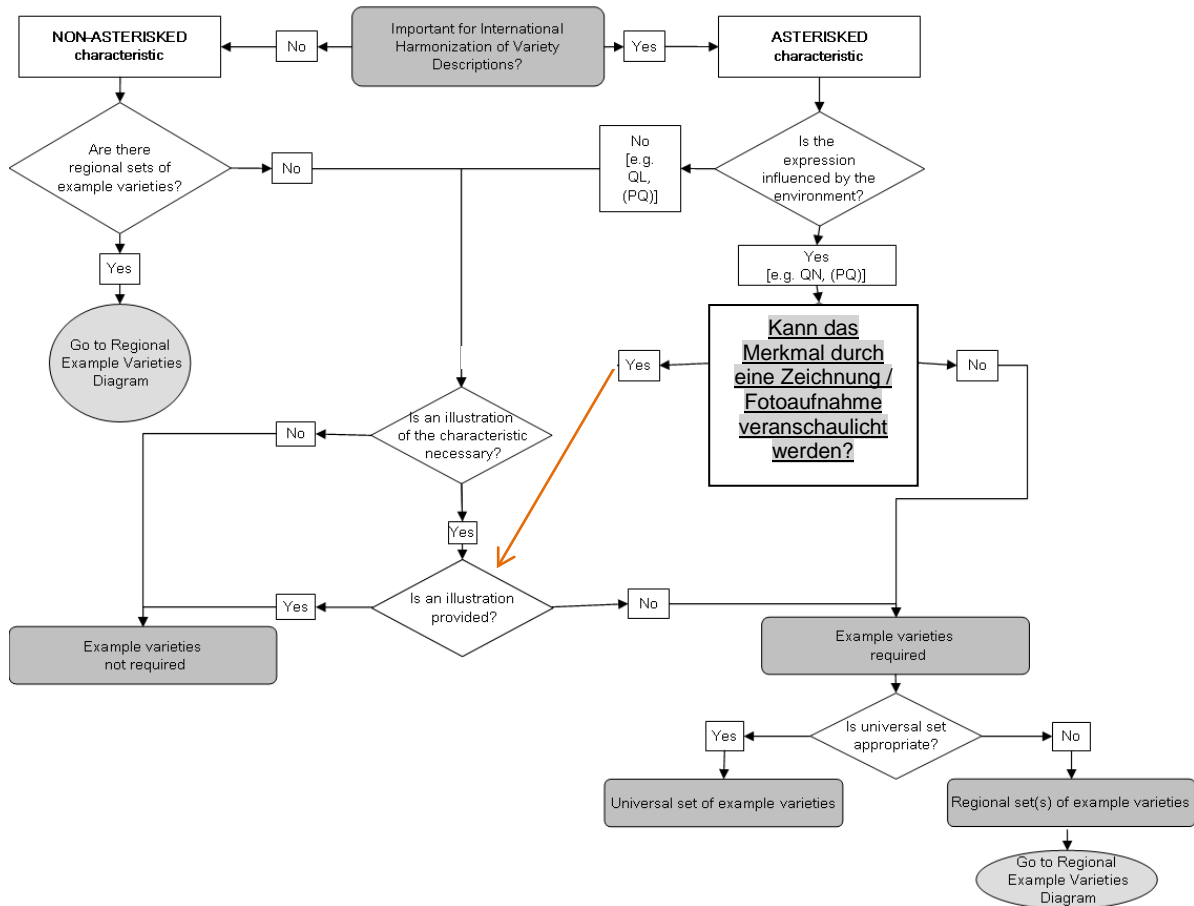
„Obwohl Beispielsorten den Vorzug haben, es den Prüfern zu ermöglichen, ein Merkmal „im wirklichen Leben“ zu sehen, kann die Veranschaulichung eines Merkmals anhand von Fotoaufnahmen oder Zeichnungen (die in Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien bereitzustellen sind) in vielen Fällen ein Merkmal deutlicher veranschaulichen. Außerdem bedeutet die Schwierigkeit bei der Auswahl geeigneter Beispielsorten, die alle Voraussetzungen in Abschnitt 4.2 unten erfüllen, dass Fotoaufnahmen oder Zeichnungen eine wichtige Alternative oder Ergänzung zu Beispielsorten als Mittel zur Veranschaulichung von Merkmalen sind.“

5. Die TWO vereinbarte, dass die meisten quantitativen und pseudoqualitativen Merkmale in den Prüfungsrichtlinien für Zierpflanzen durch Zeichnungen oder Fotoaufnahmen veranschaulicht werden könnten und nur wenige dieser Merkmale Beispielsorten erfordern, wie Höhe, Länge, Breite und Durchmesser.

6. Die TWO vereinbarte auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorzuschlagen, das Dokument TGP/7, GN 28, Absatz 1.3 iii) zu ändern, und schlug folgenden Wortlaut vor:

„iii) Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig (Merkmale mit Sternchen) und wird es von der Umwelt beeinflusst und kann es nicht anhand von Fotoaufnahmen oder Zeichnungen in sinnvoller Weise veranschaulicht werden (die meisten qualitativen und pseudoqualitativen Merkmale), oder sind Beispielsorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. Abschnitt 3.4), müssen Beispielsorten bereitgestellt werden.“

7. Die TWO vereinbarte, dass das Flussdiagramm 1 wie folgt geändert werden sollte:



8. Der TC prüfte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung den Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/7, GN 28, Absatz 1.3 iii), und das Flussdiagramm 1. Der TC vereinbarte, die TWP zu ersuchen, auf ihren Tagungen 2022 den Vorschlag zur Änderung von TGP/7 zu prüfen, um die Anforderung, Beispielsorten für quantitative Merkmale mit Sternchen bereitzustellen, wenn Abbildungen vorgelegt werden, abzuschaffen, und die Situationen klarzustellen, in denen Beispielsorten weiterhin erforderlich sein würden (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absätze 40 und 41).

¹² am 25. und 26. Oktober 2022 auf elektronischem Wege abgehalten

Prüfung durch die Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen 2022

9. Die TWP prüften auf ihren Tagungen 2022 den Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/7, um die Anforderung, Beispielsorten für quantitative Merkmale mit Sternchen bereitzustellen, wenn Abbildungen vorgelegt werden, abzuschaffen, wie in Dokument TWP/6/1, Absätze 18 und 19 dargelegt (vergleiche Dokumente TWV/56/22 „Report“, Absatz 8; TWA/51/11 „Report“, Absatz 24; TWO/54/6 „Report“, Absätze 23 bis 25; TWF/53/14 „Report“, Absätze 9 und 10).

10. Die TWV vereinbarte, dass weiterhin Beispielsorten für quantitative Merkmale mit Sternchen für Gemüsearten bereitgestellt werden sollten. Die TWV vereinbarte, dass Beispielsorten für Gemüsearten leicht bereitgestellt werden könnten und für die Harmonisierung der DUS-Prüfung und die Erstellung von Sortenbeschreibungen nützlich seien. Die TWV erinnerte daran, dass die Anleitung in Dokument TGP/7 Beispielsorten für drei oder zwei Ausprägungsstufen verlange, je nach der verwendeten Notenskala (vergleiche Dokument TWV/56/22 „Report“, Absatz 9).

11. Die TWA vereinbarte, dass weiterhin Beispielsorten für quantitative Merkmale mit Sternchen für Gemüsearten erforderlich sein sollten. Die TWA vereinbarte, dass Abbildungen nützlich seien und Merkmale so viel wie möglich veranschaulicht werden sollten, zusätzlich zur Bereitstellung von Beispielsorten. Die TWA vereinbarte, dass in Ausnahmefällen, wenn es nicht möglich ist, Beispielsorten bereitzustellen, Beispielsorten für mit Sternchen versehene quantitative Merkmale durch Abbildungen ersetzt werden könnten (vergleiche Dokument TWA/51/11 „Report“, Absätze 25 und 26).

12. Die TWA prüfte das Flussdiagramm 2 „Entscheidung über die Notwendigkeit von Beispielsorten: Regionale Serien von Beispielsorten“, enthalten in Dokument TGP/7, GN 28. Die TWA vereinbarte, dass das Verfahren zur Entscheidung darüber, ob Beispielsorten für regionale Serien von Beispielsorten erforderlich sind, dasselbe sei wie für die Prüfungsrichtlinien. Die TWA vereinbarte, die Löschung von „Flussdiagramm 2“ und die Änderung von Flussdiagramm 1 vorzuschlagen, um den Hinweis auf regionale Serien von Beispielsorten abzuschaffen.

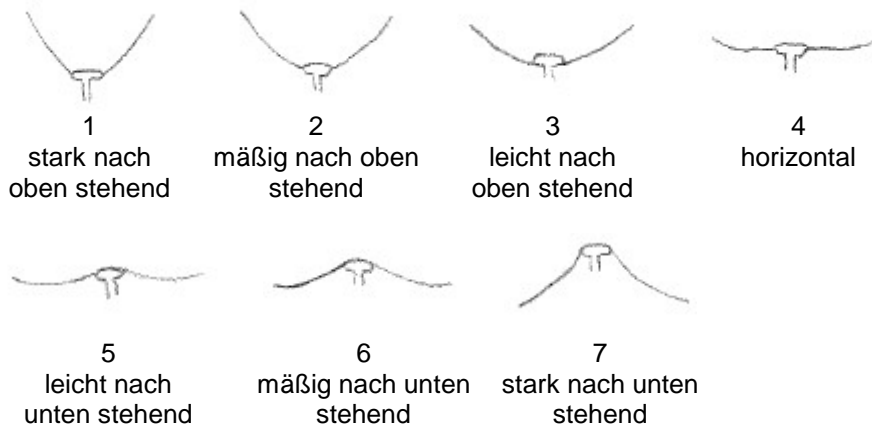
13. Die TWO vereinbarte, eine Änderung von Dokument TGP/7 vorzuschlagen, um die Anforderung, Beispielsorten für mit Sternchen versehene quantitative und pseudoqualitative Merkmale bereitzustellen, abzuschaffen, wenn Abbildungen vorgelegt werden, und schlug folgenden Wortlaut vor (vergleiche Dokument TWO/54/6 „Report“, Absätze 23 bis 25):

„iii) Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig (Merkmale mit Sternchen) ~~und~~ wird es von der Umwelt beeinflusst und kann es nicht anhand von Fotoaufnahmen oder Zeichnungen in sinnvoller Weise veranschaulicht werden (die meisten qualitativen und pseudoqualitativen Merkmale), oder sind Beispielsorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. Abschnitt 3.1), müssen Beispielsorten bereitgestellt werden.

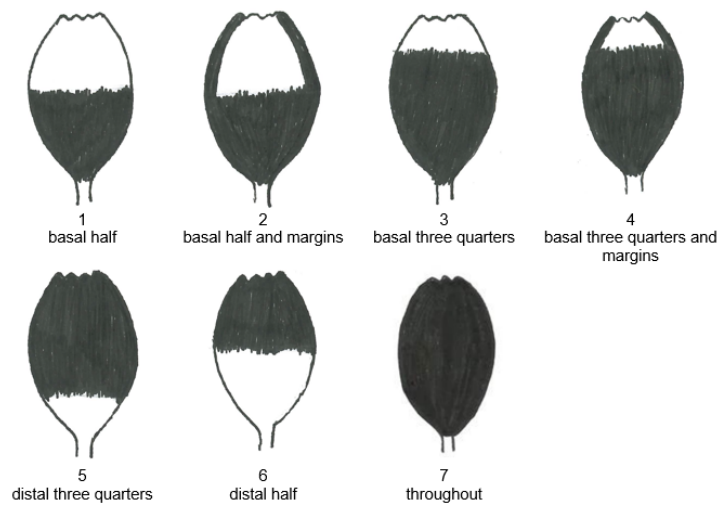
„Bei Arten, bei denen die Ausprägungsbreite auf dem Sortenniveau für ein quantitatives Merkmal (das nicht gemessen werden kann) hoch ist, wäre es nicht angebracht, die Ausprägungsstufen ausschließlich mit einer Zeichnung oder Fotoaufnahme zu illustrieren. In diesen Fällen wären Beispielsorten erforderlich.“

14. Die TWO nahm zur Kenntnis, dass Prüfungsrichtlinien für Zierpflanzen zahlreiche quantitative und pseudoqualitative Blütenmerkmale beinhalten, die nicht gemessen und nur visuell erfasst wurden (VG). Die TWO vereinbarte, dass die Verwendung von Abbildungen geeignet wäre, um Beispielsorten für diese Merkmale zu ersetzen und die internationale Harmonisierung weiter zu erleichtern. Die TWO vereinbarte, dass die folgenden Merkmale als Beispiele für das Vorgehen zur Ersetzung von Beispielsorten verwendet werden könnten, wenn Abbildungen vorgelegt werden:

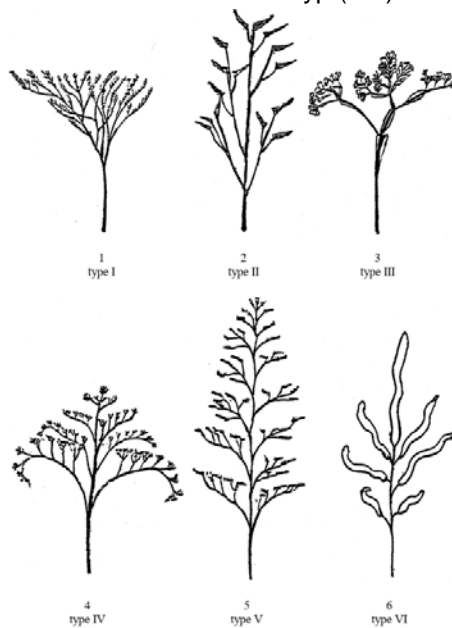
- Dokument TG/336/1 „Coreopsis“:
Zu 24: Zungenblüte: Stellung des basalen Teils (QN)



- Zu 29: Zungenblüte: Verteilung der Hauptfarbe (PQ)

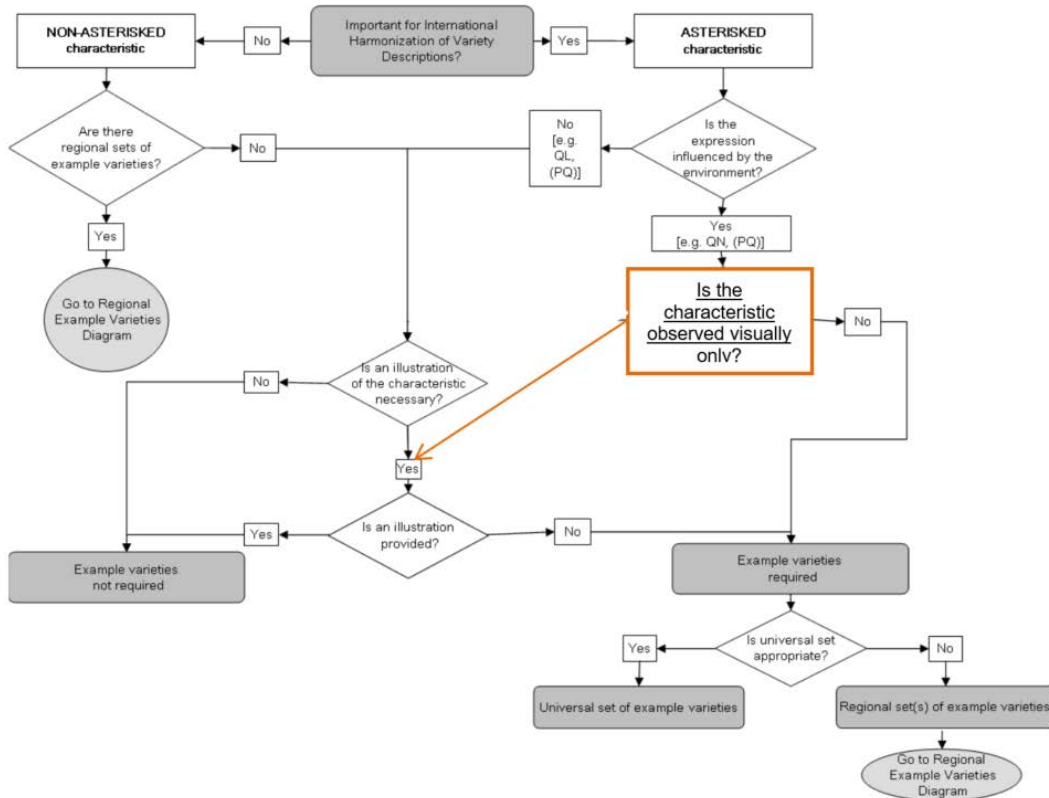


- Dokument TG/168/3 „Statice“: Zu 24: Blütenstand: Typ (PQ)



15. Die TWO nahm zur Kenntnis, dass der Begriff „kontrollierte Umgebung“ im Flussdiagramm 1 von Dokument TGP/7, GN 28, nicht in dem Wortlaut von GN 28 erklärt wurde. Die TWO vereinbarte, dass es nicht

möglich sei, die Umgebung vollständig zu kontrollieren, auch nicht unter Gewächshausbedingungen. Die TWO vereinbarte, eine Änderung des Flussdiagramms 1 vorzuschlagen, um die Frage „Ist die Umgebung kontrolliert“ durch „Wird das Merkmal nur visuell erfasst?“ wie nachfolgend dargelegt zu ersetzen:



16. Die TWF prüfte auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung¹³ den Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/7, um die Anforderung, Beispielsorten für quantitative Merkmale mit Sternchen bereitzustellen, wenn Abbildungen vorgelegt werden, abzuschaffen, wie in Dokument TWP/6/1, Absätze 18 und 19 dargelegt (vergleiche Dokument TWF/53/14 „Report“, Absätze 9 und 10).

17. Die TWF stimmte den von der TWO vorgelegten Beispielen zu, bei denen Abbildungen geeignet wären, Beispielsorten für quantitative und pseudoqualitative Blütenmerkmale zu ersetzen, die nicht gemessen und nur visuell erfasst wurden (VG). Dennoch vereinbarte die TWF, dass Beispielsorten für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen, die Erläuterung der Ausprägung der Merkmale und die Anleitung für die Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen wichtig seien.

[Anlage III folgt]

¹³ vom 11. bis 15. Juli 2022 auf elektronischem Wege abgehalten

DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“

Angabe von Gruppierungsmerkmalen in UPOV-Prüfungsrichtlinien (Merkmalstabelle und TQ 5)*Hintergrund*

1. Die TWV hörte auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung¹⁴ ein Referat über „*Grouping characteristics - Addition of the grouping information (G) in the table of characteristic and the technical questionnaire*“ von einem Sachverständigen aus der Europäischen Union. Eine Kopie des Referats ist in Dokument TWV/55/5 enthalten (vergleiche Dokument TWV/55/16 „*Report*“, Absätze 35 und 36).

2. Die TWV vereinbarte, dass der Vorschlag, die Angabe von Gruppierungsmerkmalen in die Prüfungsrichtlinien (Merkmalstabelle und Technischer Fragebogen) aufzunehmen, dem Technischen Ausschuss für eine etwaige künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 und Einbeziehung in die webbasierte Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien vorgeschlagen werden sollte.

Prüfung durch den Technischen Ausschuss

3. Der TC prüfte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung den Vorschlag, die Angabe von Gruppierungsmerkmalen in die Merkmalstabelle und den Technischen Fragebogen der UPOV-Prüfungsrichtlinien aufzunehmen (vergleiche Dokument TC/57/25 „*Bericht*“, Absätze 38 und 39).

4. Der TC vereinbarte, das Verbandsbüro um die Ausarbeitung eines Vorschlags zu ersuchen, der vorsieht, Merkmale in der Merkmalstabelle und im Technischen Fragebogen anzugeben, wenn sie als Gruppierungsmerkmale verwendet werden, und der den TWP und dem TC bei deren Tagungen im Jahr 2022 vorgelegt werden soll. Der Vorschlag sollte die Schaffung einer solchen Funktionalität in der webbasierten Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien und die erforderliche Überarbeitung von Dokument TGP/7 „*Erstellung von Prüfungsrichtlinien*“ berücksichtigen.

Von den TWP auf ihren Tagungen 2022 geprüfter Vorschlag

5. Die TWP prüften auf ihren Tagungen 2022 folgenden Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/7 „*Erstellung von Prüfungsrichtlinien*“, Anlage 1 „*TG-Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut*“, Abschnitte 6.5, 7 und 10, um die als Gruppierungsmerkmale verwendeten Merkmale wie folgt anzugeben (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung gekennzeichnet):

*Merkmalstabelle: Abschnitt 6.5 und 7**„6.5 Legende*

		Deutsch		français		deutsch		español		Example Varieties Exemples Beispielsorten Variedades ejemplo	Note/ Nota
1	2	3	4	5	6	7	8				
		Name of characteristics in English		Nom du caractère en français		Name des Merkmals auf Deutsch		Nombre del carácter en español			
[...]											

„8 (G) Merkmal zur Gruppierung von Sorten und Organisation der Prüfungen

¹⁴ ausgerichtet von der Türkei und vom 3. bis 7. Mai 2021 auf elektronischem Wege abgehalten

„7. Table of Characteristics/Tableau des caractères/Merkmalstabelle/Tabla de caracteres

[...]

		Deutsch	français	deutsch	español	Example Varieties Exemples Beispielssorten Variedades ejemplo	Note/ Nota
1	2	3	4	5	6	7	8
		Name of characteristics in English	Nom du caractère en français	Name des Merkmals auf Deutsch	Nombre del carácter en español		
		[...]					

[...]

„8. { GN 13 Gruppierungsmerkmale}“

Technischer Fragebogen: Abschnitt 10, Punkt 5

6. Der Standardwortlaut des Technischen Fragebogens, Punkt 5, lautet wie folgt:

„5. Anzugebende Merkmale der Sorte (die in Klammern angegebene Zahl verweist auf das entsprechende Merkmal in den Prüfungsrichtlinien; bitte die Note ankreuzen, die derjenigen der Sorte am nächsten kommt).“

7. Der Standardwortlaut würde daher geändert werden und wie folgt lauten:

„5. Anzugebende Merkmale der Sorte: bitte die Note ankreuzen, die am nächsten kommt (die in Klammern angegebene Zahl verweist auf das entsprechende Merkmal in den Prüfungsrichtlinien; Merkmale zur Gruppierung von Sorten und Organisation der Anbauprüfung sind mit ‚G‘ gekennzeichnet).“

8. Nach ihrer Billigung würden die Änderungen des Standardwortlauts der Prüfungsrichtlinien zu gegebener Zeit in die webbasierte Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien eingeführt werden, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen.

Prüfung durch die Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen 2022

9. Die TWP prüften auf ihren Tagungen 2022 den Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/7, um die als Gruppierungsmerkmale verwendeten Merkmale anzugeben, wie in Dokument TWP/6/1, Absätze 21 und 22 dargelegt (vergleiche Dokumente TWV/56/22 „Report“, Absatz 10; TWA/51/11 „Report“, Absatz 28; TWO/54/6 „Report“, Absatz 27; TWF/53/14 „Report“, Absatz 12).

10. Die TWV vereinbarte auf ihrer sechsfünfundzigsten Tagung die Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, um die Merkmale in der Merkmalstabelle und im Technischen Fragebogen anzugeben, wenn sie als Gruppierungsmerkmale verwendet werden, wie in Dokument TWP/6/1, Absatz 22 dargelegt.

11. Die TWA vereinbarte auf ihrer einundfünfundzigsten Tagung, dass keine Überarbeitung von Dokument TGP/7 erforderlich sei, da Angaben zu Gruppierungsmerkmalen im Technischen Fragebogen nicht relevant seien und es nicht notwendig wäre, Informationen aus Abschnitt 5 in der Merkmalstabelle zu wiederholen.

12. Die TWO vereinbarte auf ihrer vierundfünfundzigsten Tagung mit der TWA, auf ihrer einundfünfundzigsten Tagung, dass keine Überarbeitung von Dokument TGP/7 erforderlich sei, da Angaben zu Gruppierungsmerkmalen im Technischen Fragebogen nicht relevant seien und es nicht notwendig wäre, Informationen aus Abschnitt 5 in der Merkmalstabelle zu wiederholen.

13. Die TWF nahm auf ihrer dreiundfünfundzigsten Tagung zur Kenntnis, dass es unterschiedliche Ansichten zu dem Vorschlag gebe und dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Schlussfolgerung möglich sei.

[Anlage IV folgt]

DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“

Umwandlung des Standardwortlauts in der Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien, Absatz 4.2.2, in einen zusätzlichen Standardwortlaut (ASW).*Hintergrund*

1. Die TWA prüfte auf ihrer fünfzigsten Tagung¹⁵ die Prüfungsrichtlinien für Raps und Sonnenblume und nahm zur Kenntnis, dass für diese Pflanzen ausschließlich samenvermehrte Sorten existieren. Die TWA vereinbarte, dass der nachfolgende Standardwortlaut im Kapitel „Homogenität“ der Prüfungsrichtlinien in solchen Fällen nicht zweckmäßig sei (vergleiche Dokument TWA/50/9 „Report“, Absätze 31 und 32):

„4.2.2 Diese Prüfungsrichtlinien wurden für die Prüfung von [Art oder Arten der Vermehrung] Sorten erarbeitet. Für Sorten mit anderen Vermehrungsarten sollten die Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung und in Dokument TGP/13, „Anleitung für neue Typen und Arten“, Abschnitt 4.5, „Prüfung der Homogenität“, befolgt werden.“

2. Die TWA schlug vor, den Standardwortlaut in Absatz 4.2.2 der Prüfungsrichtlinien für Raps und Sonnenblume zu streichen. Die TWA schlug die Umwandlung des Standardwortlauts in Absatz 4.2.2 in einen zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ vor.

Prüfung durch den Technischen Ausschuss

3. Der TC prüfte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung den Vorschlag zur Umwandlung des folgenden Standardwortlauts im Kapitel „Homogenität“ der Prüfungsrichtlinien in einen zusätzlichen Standardwortlaut (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absätze 42 und 43):

„4.2.2 Diese Prüfungsrichtlinien wurden für die Prüfung von [Art oder Arten der Vermehrung] Sorten erarbeitet. Für Sorten mit anderen Vermehrungsarten sollten die Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung und in Dokument TGP/13, „Anleitung für neue Typen und Arten“, Abschnitt 4.5, „Prüfung der Homogenität“, befolgt werden.“

4. Der TC vereinbarte, die TWP zu ersuchen, auf ihren Tagungen 2022 den Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zu prüfen, um den Standardwortlaut in der Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien, Absatz 4.2.2, in einen zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) umzuwandeln.

Prüfung durch die Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen 2022

5. Die TWP prüften auf ihren Tagungen 2022 den Vorschlag und vereinbarten die Umwandlung des folgenden Standardwortlauts in dem Kapitel „Homogenität“ der Prüfungsrichtlinien in einen zusätzlichen Standardwortlaut, wie in Dokument TWP/6/1, Absätze 21 und 22 dargelegt (vergleiche Dokumente TWV/56/22 „Report“, Absatz 11; TWA/51/11 „Report“, Absatz 29; TWO/54/6 „Report“, Absatz 28; TWF/53/14 „Report“, Absatz 13).

[Anlage V folgt]

¹⁵ ausgerichtet von der Vereinigten Republik Tansania und vom 21. bis 25. Juni 2021 auf elektronischem Wege abgehalten

DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“

Krankheitsresistenzmerkmale: Hinzufügung von Ausprägungsstufen und Platzierung von Krankheitsresistenzmerkmalen ohne Sternchen in Abschnitt 5 des Technischen Fragebogens*Hintergrund*

1. Die TWV vereinbarte auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung¹⁶ vorzuschlagen, dass Krankheitsresistenzmerkmale in Abschnitt 5 der Technischen Fragebögen (TQ) mit dem Zusatz einer Ausprägungsstufe „nicht geprüft“ dargestellt werden sollten, wenn ein Merkmal nicht mit einem Sternchen in der Merkmalstabelle angegeben wurde (vergleiche Dokument TWV55/16 „Report“, Absätze 37 bis 39).

Derzeitige Anleitung in Dokument TGP/7

2. Die derzeitige Anleitung in Dokument TGP/7 lautet:

„GN 13 *Merkmale mit besonderen Funktionen*

[...]

„3. *Technischer Fragebogen (TQ) Merkmale (Kapitel 10: TQ 5)*

[...]

„3.6 GN 13 4.b) erläutert: „Die aus der Merkmalstabelle ausgewählten Merkmale im Technischen Fragebogen sollten in der Regel in der Merkmalstabelle ein Sternchen erhalten“. Bestimmte Merkmale, insbesondere Krankheitsresistenzmerkmale, die als Gruppierungsmerkmale potenziell zweckmäßig sind, werden möglicherweise nicht mit einem Sternchen in die Merkmalstabelle aufgenommen. Bei Krankheitsresistenzmerkmalen kann es beispielsweise für verschiedene Verbandsmitglieder wegen technischer oder Quarantänevorschriften Hindernisse für die Verwendung des Merkmals geben. Dieselben Hindernisse könnten es den Antragstellern auch erschweren, Informationen über diese Merkmale zu liefern, wenn sie in den Technischen Fragebogen, Abschnitt 5 „Anzugebende Merkmale der Sorte“ aufgenommen werden. Deshalb sollte in Abschnitt 7 des Technischen Fragebogens „Zusätzliche Informationen zur Erleichterung der Prüfung der Sorte“ um Informationen für diese Merkmale ersucht werden. Die Anleitung zur Darstellung der Merkmale für Abschnitt 5 (vgl. GN 13.3 und 13.4 oben) würde auch für die Darstellung der Merkmale in Abschnitt 7 gelten.“

3. Erörterungen einer etwaigen Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ hinsichtlich der Beziehung zwischen Sternchen in den Prüfungsrichtlinien und Merkmalen des Technischen Fragebogens werden von den TWP fortlaufend geführt und in Dokument TWP/6/10 „Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien“ berichtet.

Prüfung durch den Technischen Ausschuss

4. Der TC prüfte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung den Vorschlag, das Dokument TGP/7, GN 13 „Merkmale mit besonderen Funktionen“ zu überarbeiten, um klarzustellen, dass Krankheitsresistenzmerkmale in Abschnitt 5 der Technischen Fragebögen (TQ) mit dem Zusatz einer Ausprägungsstufe „nicht geprüft“ dargestellt werden sollten, wenn ein Merkmal nicht mit einem Sternchen in der Merkmalstabelle angegeben wurde (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absätze 36 und 37).

5. Der TC nahm zur Kenntnis, dass in den TWP laufende Erörterungen über die Beziehung zwischen Sternchen in den Prüfungsrichtlinien und Merkmalen des Technischen Fragebogens stattfänden. Der TC vereinbarte, die Aufnahme von nicht mit Sternchen versehenen Krankheitsresistenzmerkmalen in den Technischen Fragebogen bis zu seiner achtundfünfzigsten Tagung zu verschieben und sie dann zusammen mit etwaigen Vorschlägen der TWP über die Beziehung zwischen Sternchen in den Prüfungsrichtlinien und den Merkmalen des Technischen Fragebogens zu prüfen.

[Anlage VI folgt]

¹⁶ ausgerichtet von der Türkei und vom 3. bis 7. Mai 2021 auf elektronischem Wege abgehalten

DOKUMENT TGP/12 „ANLEITUNG ZU BESTIMMTEN PHYSIOLOGISCHEN MERKMALEN“

Verwendung von Krankheitsresistenzmerkmalen*Hintergrund*

1. Die TWV erinnerte auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung¹⁷ an Erörterungen auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung hinsichtlich der Benennung der mittleren Ausprägungsstufe bei Krankheitsresistenzmerkmalen (vergleiche Dokument TWV/54/9, Absätze 81 bis 83) sowie an die nachstehend wiedergegebene Schlussfolgerung der Gruppe (vergleiche Dokument TWV55/16 „Report“, Absätze 37 bis 39):

„[...] Die TWV nahm zur Kenntnis, dass die Anleitung in Dokument TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“ ein Beispiel für ein quantitatives Krankheitsresistenzmerkmal mit der mittleren Ausprägungsstufe „mäßig“ gebe.

„Die TWV vereinbarte, dass der Begriff „mittel“ unter Sachverständigen allgemein verwendet werde, und vereinbarte vorzuschlagen, das Beispiel für quantitative Krankheitsresistenzmerkmale mit der Skala „1 - 3“ in Dokument TGP/12 zu ändern, um die Ausprägungsstufe „mäßig“ durch „mittel“ zu ersetzen. Die TWV vereinbarte, dass dies im Allgemeinen der in den Prüfungsrichtlinien für Krankheitsresistenzmerkmale verwendete Begriff sein sollte. [...]“

Prüfung durch den Technischen Ausschuss auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung

2. Der TC vereinbarte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung, das Dokument TGP/12/2, Abschnitt 2.3.2 so abzuändern, dass im Beispiel von Krankheitsresistenzmerkmalen mit einer Skala „1 - 3“, die Ausprägungsstufe „mäßig resistent“ durch „mittel“ ersetzt wird und folgenden Wortlaut erhält (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absätze 44 und 45):

„Beispiel mit einer Skala „1 bis 3“: Resistenz gegen *Sphaerotheca fuliginea* (*Podosphaera xanthii*) (Echter Mehltau) bei Melone (UPOV-Prüfungsrichtlinien: TG/104/5)

	Deutsch	Beispielsorten	Anmerkung
70. VG (+)	Resistenz gegen <i>Sphaerotheca fuliginea</i> (<i>Podosphaera xanthii</i>) (Echter Mehltau)		
70,1	Pathotyp 1		
QN	anfällig	[...]	1
	mäßig resistent mittel	[...]	2
	hochresistent	[...]	3

3. Der TC merkte an, dass das Wort „hoch-“ nur für die resistente Ausprägungsstufe verwendet werde und vereinbarte, die TWV um weitere Prüfung des Beispiels zu ersuchen.

Prüfungen durch die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

4. Die TWV prüfte auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung¹⁸ die Überarbeitung der Ausprägungsstufen in dem Beispiel für Merkmale in Dokument TGP/12/2, Abschnitt 2.3.2, um die Verwendung des Wortes „hoch-“ in nur einer Ausprägungsstufe zu behandeln (vergleiche Dokument TWV/56/22 „Report“, Absätze 16 bis 20).

5. Der TWV nahm zur Kenntnis, dass die Skala „anfällig, mittel resistent und hochresistent“ zuvor in den Prüfungsrichtlinien für Gurke, Salat und Melone verwendet worden sei und in dem Gemüsebereich allgemein verwendet werde.

¹⁷ ausgerichtet von der Türkei und vom 3. bis 7. Mai 2021 auf elektronischem Wege abgehalten

¹⁸ vom 18. bis 22. April 2022 auf elektronischem Wege abgehalten

6. Die TWV nahm die Erklärung Frankreichs zur Kenntnis, dass die Ausprägungsstufe „anfällig“ eine Reihe von Ausdrücken, einschließlich „sehr anfällig“, umfasst. Die TWV erörterte, wie die allgemeine UPOV-Anleitung bei der Erarbeitung von Krankheitsresistenzmerkmalen anzuwenden sei, und vereinbarte, dass es keinen Konsens zur Änderung der Anleitung in Dokument TGP/12 gebe, um das Wort „hoch-“ aus der Ausprägung „hochresistent“ zu streichen.
7. Die TWV vereinbarte, die Sachverständigen aus Frankreich und den Niederlanden zu ersuchen, den Entwurf einer Anleitung vorzuschlagen, die die Besonderheiten von Krankheitsresistenzmerkmalen, die eine Sonderbehandlung in Bezug auf die allgemeine UPOV-Anleitung erfordern, erläutert, und der TWV auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen. Der Entwurf dieser Anleitung sollte sich mit Angelegenheiten wie der Begründung der deutlichen Unterscheidbarkeit für quantitative Krankheitsresistenzmerkmale aufgrund eines Unterschieds von einer Note zwischen Sorten befassen und Möglichkeiten für die Korrelation der Skalen der UPOV-Merkmale mit den von Phytopathologen für Sortenbeschreibungen verwendeten Skalen untersuchen (z. B. UPOV „resistent“ = Phytopathologie „hochresistent“).
8. Die TWV vereinbarte, dass der Begriff „mittel“ in dem Beispiel in Dokument TWP/6/1, Absatz 28, „mittel resistent“ lauten sollte.

[Anlage VII folgt]

ANLAGE VIII

PROGRAMM FÜR DIE AUSARBEITUNG VON EINSCHLÄGIGEM INFORMATIONSMATERIAL

	Titel des Dokuments	Derzeit gebilligte Dokumente	2022					2023					2024				
			TC-EDC	TWP	TC/58	CAJ/79	C/56	TC-EDC	TWP	TC/59	CAJ/80	C/57	TC-EDC	TWP	TC/60	CAJ/81	C/58
C(Extr.)/19/2 Rev.	Der Begriff des Züchters und allgemein bekannte Sorten	C(Extr.)/19/2 Rev. ANGENOMMEN															
INF/5	UPOV-Musterveröffentlichung über Züchterrechte	INF/5/2 ANGENOMMEN															
EXN/DEN	Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen	EXN/DEN/1 ANGENOMMEN															
	Aufnahme von x <i>Triticigla</i> in Klasse 201 (Verfasser: Verbandsbüro)					X	EXN/DEN/2 Annehmen										
	Aktualisierung der UPOV Codes für Beta (Verfasser: Verbandsbüro)			X	X				X	X			X			X	EXN/DEN/2 Annehmen
INF/16	Austauschbare Software	INF/16/9 ANGENOMMEN	X	X	X	X	INF/16/11 Annehmen		X	X	X	INF/16/12 Annehmen		X	X	X	INF/16/12 Annehmen
INF/17	Richtlinien für die DNS-Profilierung: Auswahl molekularer Marker und Aufbau von Datenbanken („BMT-Richtlinien“)	INF/17/1 ANGENOMMEN															
INF/18	Mögliche Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)	INF/18/1 ANGENOMMEN															
INF/22	Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung	INF/22/7 ANGENOMMEN		X	X	X	INF/22/9 Annehmen		X	X	X	INF/22/10 Annehmen		X	X	X	INF/22/10 Annehmen
INF/23	UPOV-Code-System	INF/23/1 ANGENOMMEN															
	Angehängtes Element: Höchstzahl der Zeichen (Verfasser: Verbandsbüro)			X	X			X			X	INF/23/2 Annehmen	X			X	INF/23/2 Annehmen

[Ende der Anlage VIII und des Dokuments]